



# ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

An das  
Bundesministerium für Umwelt  
Jugend und Familie  
Sektion I  
  
Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

## SACHGEBIET:

BEARBEITER: BFR Dr. Zeilmayr  
TELEFON/KLAPPE: 07242-235-530 Dw.  
TELEFAX: 07242-42230-55  
ANSCHRIFT: Hamerlingstraße 7  
A-4600 Wels

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS  
DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND  
GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG: Zl. 194444/7-I/8/92 GZ: 2/1-34/92/L.

DATUM: 9.12.1992 GESETZENTWURF  
GE/19 P2

GEGENSTAND: Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens  
biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Datum: 10. DEZ. 1992

Empf. 14. Dez. 1992

Wie dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband bekannt geworden ist, wird die Erlassung eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen in Erwägung gezogen.

Zudem Gesetzentwurf erlaubt sich der Österreichische Bundesfeuerwehrverband folgendes anzumerken:

1. Falls der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form Gesetz wird, wäre in Hinkunft jede praktische Aus- und Fortbildung der Feuerwehren in Österreich unmöglich. Gleicherweise würde auch für die Schulungstätigkeit gelten, welche die Feuerwehren für Zivilpersonen im Rahmen der Selbstschutzausbildung der Bevölkerung (siehe unter Pkt. 3) seit Jahren durchführen.

Bei allen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist es unabdingbar, Personen am "heißen Objekt" auszubilden. Es wäre unverantwortlich, sowohl zivile Helfer als auch feuerwehrliches Einsatzpersonal ohne praktische Ausbildung in den Einsatz gehen zu lassen. In diesem Zusammenhang erhebt sich sogar die Frage, inwieweit ein Einsatzleiter nicht seine Fürsorgepflicht verletzt und deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn seine Mannschaft über keine (ausreichende) Erfahrung aus der Praxis verfügt.

2. Das Bundesministerium hat offenbar die Notwendigkeit der praktischen Feuerwehrausbildung durch Löschanübungen gar nicht erkannt, wichtiger sind ihm - wie aus der demonstrativen Aufzählung der "Kann-Ausnahmen" durch Verordnung hervorgeht - allerdings Brauchtums- und Lagerfeuer sowie das Grillen erschienen.

Aus unserer Sicht muß hier auch neuerlich vordringlich wieder einmal eindeutig festgestellt werden, daß noch lange vor Bekanntsein des Begriffes "Umweltschutz" die Feuerwehren (als erste) bereits im abwehrenden Umweltschutz tätig waren. Wenn man das offenkundige Ziel dieser Norm, das Unterbinden des Abbrennens von Feldern etc. betrachtet, muß auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemerkt werden, daß der Schaden für die Umwelt wesentlich größer wäre und in Zukunft würde, wenn die Feuerwehr in Österreich in Zukunft weniger effizient arbeiten kann. Dazu ist noch zu ergänzen, im Hinblick darauf, daß die Anzahl der Brandtoten Österreichs an drittgünstiger Stelle in Europa steht: Diese Spitzenposition wird ohne Zweifel verloren gehen, wenn nicht oder schlecht ausgebildetes Feuerwehrpersonal in Zukunft zum Einsatz kommen müßte.

3. Das BMfInnenes hat in den letzten Jahren die sehr dankenswerte Einrichtung der "Selbstschutzzentren" initiiert und ausgebaut; einige hundert davon bestehen in ganz Österreich. Ein sehr wesentlicher Inhalt der Selbstschutzausbildung ist die (praktische) Schulung von Zivilpersonen in der Entstehungsbrandbekämpfung: Wie stellt man sich in Zukunft diese unbedingt erforderlichen Ausbildungs-Maßnahmen vor? Jedenfalls erscheint uns hier ein kontraproduktiver Schritt des BM für Umwelt gegeben, wenn auf diese Weise wesentliche Inhalte der Arbeit des BM für Innenes unmöglich gemacht würde. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß eine Reihe von generellen und individuellen Normen Konsensträgern die Ausbildung von (zivilen) Brandschutzkräften im Verhalten im Brandfall und damit auch in der Entstehungsbrandbekämpfung zur Pflicht macht! Wie sollte dies in Zukunft dann geschehen?
4. Aus der Sicht der Feuerwehr muß der vorliegende Gesetzentwurf entschieden abgelehnt werden. Eine allfällige Verweisung auf die mögliche "Kann-Verordnung" des Landeshauptmannes ist auch angesichts des Fehlens der "Löschübungen" in der beispielhaften Aufzählung möglicher Ausnahmen vom Verbot nicht akzeptabel. Ein so wesentlicher negativer Eingriff in die Ausbildung im Abwehrenden Brandschutz muß im öffentlichen Interesse entschieden abgelehnt werden!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ersucht, die Stellungnahme bei der Erfassung des Gesetzentwurfes aus den angeführten Gründen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(LBD RegRat Erwin Nowak)

DS: Präsidium des Nationalrates (25-fach)